

WIE & WANN?

- ✓ Die Heranziehung zum wiederkehrenden Beitrag erfolgt jährlich.
- ✓ Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Investition für den Straßenbau, (abzüglich des Stadtanteiles) sowie nach Art und Maß der baulichen Nutzung des jeweiligen Grundstückes entsprechend seiner Größe.
- ✓ Verschonungsregelung (max. 20 Jahre, bei bereits gezahlten Einmalbeiträgen innerhalb der letzten 20 Jahre)
- ✓ Kalkulationszeitraum: 5 Jahre
- ✓ Erhebung ab 01.01.2013 (Versendung der Vorausleistungsbescheide)

→ Es handelt sich beim wiederkehrenden Beitrag nicht um eine Steuer, denn anders als bei Steuern darf der wiederkehrende Beitrag nur erhoben werden, wenn auch wirklich eine Straße ausgebaut wird (investitionsabhängig). Er darf dann auch nur zweckgebunden für diese Investition verwendet werden.

→ Auch wenn es im Beitragsrecht keine „absolute“ Gerechtigkeit geben kann, führt diese Form der Beitragserhebung zu einer gerechteren Beitragsbelastung aller Bürger.

FRAGEN?



Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen Fachbereich Bauen und Umwelt gerne zur Verfügung.

Sie erreichen uns:

Montag, Dienstag & Donnerstag:

8.00 Uhr - 16.00 Uhr

Mittwoch: 8.00 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

und nach vorheriger Terminabsprache

→ Herr Rainer Fuchs

☎ 02624-104 205

@ rainer.fuchs@hoehr-grenzhausen.de

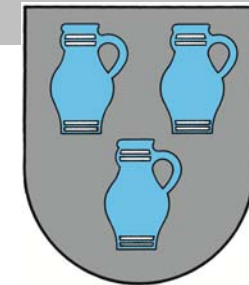
→ Frau Claudia Scholz

☎ 02624-104 202

@ claudia.scholz@hoehr-grenzhausen.de

WIEDERKEHRENDE BEITRÄGE

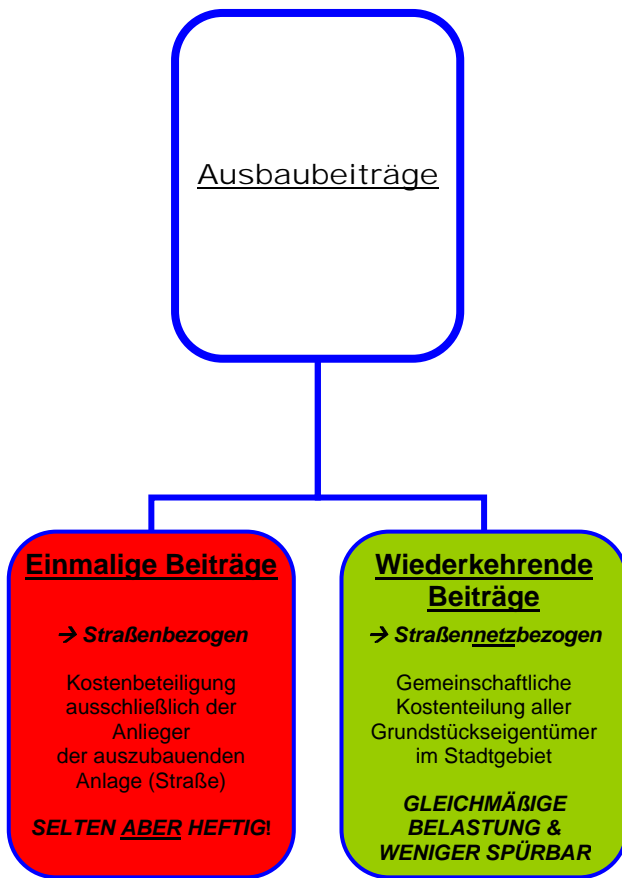
WAS IST DAS?



Bürgerinformation
der
Stadt Höhr-Grenzhausen

WAS?

**DIE STADT HÖHR-GRENZHAUSEN
STELLT DAS BEITRAGSSYSTEM ZUR ERHEBUNG
VON STRABENAUSBAUBEITRÄGEN ZUM
01. JANUAR 2013
AUF „WIEDERKEHRENDE BEITRÄGE“ UM.**



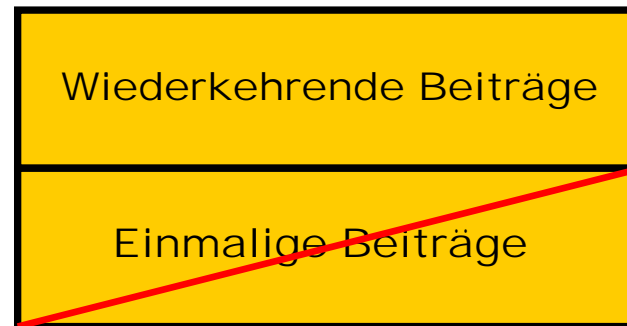
WARUM?

Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, für Ausbaumaßnahmen an Gemeindestraßen, Gehwegen, etc., nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und ihrer Satzung, Beiträge zu erheben.

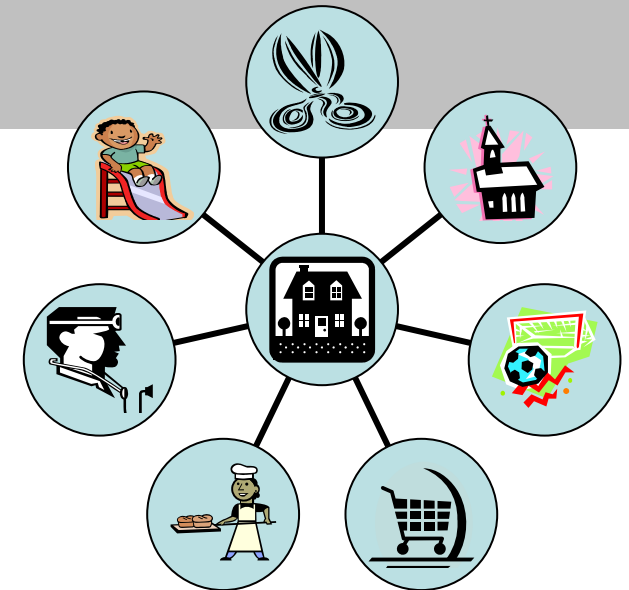
Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

Die Gemeinden haben die Wahl, ob sie bei Ausbaumaßnahmen einmalige Beiträge oder wiederkehrende Beiträge erheben.

Beide Erhebungsarten haben Vor- und Nachteile.



Im Gegensatz zum einmaligen Beitrag wird bei wiederkehrenden Beiträgen nicht auf eine einzelne, zu erneuernde Straße, sondern auf das gesamte Straßennetz einer Gemeinde abgestellt.



Beim wiederkehrenden Beitrag wird typischerweise davon ausgegangen, dass jeder Grundstückseigentümer das gemeindliche Verkehrsnetz in Anspruch nimmt, um die örtliche Infrastruktur zu nutzen, beispielsweise für Fußgänge und Fahrten zum Metzger, Sportplatz, Bäcker, Kirche, zum Friedhof, Rathaus oder zur Apotheke etc..

Da alle Bürgerinnen und Bürger im Gemeindegebiet alle Straßen und Gehwege benutzen, sollen auch alle solidarisch die Kosten hierfür tragen. Der Grundstückseigentümer zahlt nicht mehr nur für die Straße „vor seiner Haustür“, sondern für alle Straßen im Stadtgebiet.

**Das gesamte Straßennetz ist Voraussetzung zur
baulichen Nutzung eines jeden Grundstückes!**

